Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 004
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2026)

zum Thema:

Politische Neutralität und Beutelsbacher Konsens an Berliner Schulen – Kontrolle und Beschwerdewege

und **Antwort** vom 18. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10004
vom 29. Oktober 2026
über Politische Neutralität und Beutelsbacher Konsens an Berliner Schulen – Kontrolle und Beschwerdewege

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen, verwaltungsinternen und fachlichen Vorgaben gelten an Berliner Schulen für die Behandlung aktueller politischer Ereignisse, Wahlergebnisse, Parteien und gesellschaftlicher Kontroversen durch Lehrkräfte, Schulleitungen und sonstiges pädagogisches Personal, und welche Bedeutung misst der Senat dabei dem Beutelsbacher Konsens bei?

Zu 1.: Es gelten die Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Berlin (SchulG).
Nach § 48 Absatz 5 SchulG ist einseitige politische Beeinflussung zu unterlassen.
Nach § 67 Absatz 4 SchulG sollen Lehrkräfte den Unterricht auf der Basis der Werte des Grundgesetzes und entsprechend dem in § 1 dieses Gesetzes formulierten Auftrag und den in den §§ 2 und 3 formulierten Bildungs- und Erziehungszielen der demokratischen Schule gestalten. Diese rechtlichen Vorgaben finden ihre pädagogische Konkretisierung in dem vom Fragesteller erwähnten Beutelsbacher Konsens.

Die drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses bilden einen verbindlichen Rahmen für die politische Bildung an allen Berliner Schulen (vgl. Drucksache 19/23492).
Der Beutelsbacher Konsens ist dabei keine Rechtsnorm, sondern ein fachdidaktischer Grundsatz. Er verpflichtet nicht zu Wertneutralität, sondern entfaltet sich innerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. Drucksache 19/15438).

2. Wie wird an Berliner Schulen sichergestellt, dass bei der Behandlung politisch kontroverser Themen das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Schülerorientierung beachtet werden, insbesondere im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen, Projekttagen, schulöffentlichen Verlautbarungen und über digitale Kommunikationskanäle der Schule?

Zu 2.: Unabhängig vom Unterrichtsfach und vom Unterrichtsgegenstand sind alle, Lehrerinnen und Lehrer, das weitere pädagogische Personal, aber auch Schülerinnen und Schüler, zur Einhaltung der drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses verpflichtet.
In der Umsetzung unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Schulen unter anderem dadurch, dass in der „Handreichung für das übergreifende Thema Demokratiebildung“ der Beutelsbacher Konsens und seine Implikationen für die Bildung an Schulen erläutert werden.
Neben der Verankerung des Beutelsbacher Konsenses in den Rahmenlehrplänen Teil B für das übergreifende Thema „Demokratiebildung“ wird in den Fachteilen C für das Fach „Politische Bildung“ in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II explizit auf den Beutelsbacher Konsens verwiesen und dieser als handlungsleitend für das Fach herausgestellt.

3. Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen bestehen auf Ebene der Schule, der regionalen Schulaufsicht und der zuständigen Senatsverwaltung, um mögliche Verstöße gegen das Gebot parteipolitischer Zurückhaltung und die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu erkennen, zu prüfen und abzustellen, und welche Stellen tragen jeweils die Verantwortung?

Zu 3.: In Berlin bestehen verschiedene Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen auf drei Ebenen, die dazu beitragen, mögliche Verstöße gegen das Gebot parteipolitischer Zurückhaltung und die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses frühzeitig zu erkennen, zu prüfen und abzustellen. Auf der Ebene der Schule überwachen die Schulleitungen, dass rechtliche Vorgaben eingehalten werden und die Unterrichtsqualität gesichert ist. Den Regionalen Schulaufsichten obliegt die fachliche und dienstliche Aufsicht, sie beraten und unterstützen die Schulen und bearbeiten Beschwerden bei möglichen Verstößen.

Auf der Ebene der SenBJF werden die übergeordneten rechtlichen und fachlichen

Rahmenbedingungen festgelegt, Qualitätsstandards entwickelt und Beschwerdestrukturen bereitgestellt, darunter das zentrale Qualitäts- und Beschwerdemanagement, an das sich Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte wenden können, wenn die Probleme vor Ort oder in der Schulaufsicht nicht geklärt werden sollten.

4. Nach welchem Verfahren wird vorgegangen, wenn Schüler oder deren Erziehungsberechtigte Äußerungen, Unterrichtsinhalte, Materialien oder schulische Veranstaltungen als einseitig, parteiergreifend oder überwältigend beanstanden, und welche Prüfungs-, Dokumentations- und Abhilfemaßnahmen sind dabei vorgesehen?

5. Welche konkreten Beschwerdewege stehen Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten in solchen Fällen offen, in welcher Reihenfolge sollen Schule, Schulaufsicht und weitere Stellen angerufen werden, und innerhalb welcher Fristen erhalten Beschwerdeführer in der Regel eine Eingangsbestätigung und eine inhaltliche Antwort?

Zu 4. und 5.: Bei allen Beschwerden gibt es standardisierte Beschwerdewege. Zunächst wäre die betreffende Lehrkraft direkt anzusprechen. Wenn hier keine Abhilfe geschaffen werden kann, sind die nächst höheren Instanzen in der Reihenfolge Schulleitung, operative Schulaufsicht und ministerielle Schulaufsicht anzusprechen. Die Schulaufsicht übt gemäß § 106 SchulG eine umfassende Fachaufsicht aus. Zudem existiert in der Schulaufsichtsbehörde ein zentrales Beschwerdemanagement. Für das Verfahren gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I).

In der Regel sollte eine erste Rückmeldung schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer 14-Tage-Frist erfolgen.

6. Inwieweit können entsprechende Hinweise vertraulich oder anonym abgegeben werden, wie werden der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz der betroffenen Schüler vor schulischen Nachteilen gewährleistet, und wie wird mit möglichen Abhängigkeits- oder Konfliktsituationen zwischen Beschwerdeführern und beteiligten Lehrkräften umgegangen?

Zu 6.: Prinzipiell können auch anonyme Eingaben erfolgen. Allerdings setzt die Prüfung von Vorwürfen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach
§ 34 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine umfängliche Beweiserhebung voraus, die auch die Mitwirkung der Beteiligten gemäß § 26 Absatz 2 VwVfG beinhaltet.
Der Schutz der hinweisgebenden Personen darf zudem nicht zu einer Einschränkung der Rechte der von den Vorwürfen Betroffenen führen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch diese vor unbegründeten Verdächtigungen geschützt werden und ihnen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Wahrnehmung ihrer Rechte eingeräumt wird.

Das zentrale Beschwerdemanagement für Schulen der SenBJF nimmt jede Eingabe vertraulich entgegen und kann nach Absprache die Beschwerde auch anonymisiert an die Schulaufsicht weitergeben.
Dem Schutz von möglichen Betroffenen ist oberste Priorität einzuräumen. Mögliche Abhängigkeits- oder Konfliktsituationen werden thematisiert und Lösungswege aufgezeigt.

7. Wie viele Beschwerden oder Eingaben wegen mutmaßlich einseitiger politischer Einflussnahme, parteipolitischer Betätigung, Verletzung des Überwältigungs- oder Kontroversitätsgebots oder vergleichbarer Sachverhalte wurden in den Schuljahren 2022/2023 bis 2025/2026 jeweils bei Berliner Schulen, Schulaufsichten und der zuständigen Senatsverwaltung erfasst, und zu welchen Ergebnissen beziehungsweise Maßnahmen führten diese, aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und Beschwerdegrund?

Zu 7.: Im Bereich der Schulaufsichten werden diese Daten statistisch nicht erfasst.

Im zentralen Beschwerdemanagement der SenBJF gingen im benannten Zeitraum fünf Eingaben wegen mutmaßlich einseitiger politischer Einflussnahme ein (drei im Schuljahr 2024/2025 und zwei im Schuljahr 2025/2026). Im zentralen Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gingen im genannten Zeitraum insgesamt fünf Eingaben im Zusammenhang mit Fragen der politischen Neutralität an Schulen ein. Davon entfielen drei auf das Schuljahr 2024/2025 und zwei auf das Schuljahr 2025/2026.

Alle fünf Eingaben wurden geprüft und bearbeitet. In allen Fällen wurde Abhilfe geschaffen.

8. Welche Fortbildungs-, Beratungs- und Informationsangebote bestehen für Schulleitungen und pädagogisches Personal zur politischen Neutralität und zum Beutelsbacher Konsens, und welche Maßnahmen plant der Senat, um deren Einhaltung gerade im Zusammenhang mit Wahlen, Wahlergebnissen und stark polarisierten politischen Debatten besser zu kontrollieren und wirksame, niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen?

Zu 8.: In Berlin gibt es verschiedene Fortbildungs- und Beratungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte zur Demokratiebildung und zur Orientierung am Beutelsbacher Konsens, zum Beispiel über das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ).

In den Qualifizierungsprogrammen für Schulaufsichten und für schulische Führungskräfte werden diese Grundsätze nicht in einem eigenen Modul, sondern im Zusammenhang mit Beratungs-, Beschwerde- und Rechtsfragen behandelt.

Einschlägig sind insbesondere folgende Module:

Qualifizierung für Schulaufsichten:

– Modul 2.1 Beraten im System
– Modul 2.2.1 Professionelle Gesprächsführung in Beschwerde- und Konfliktsituationen
– Modul 2.3 Konflikt- und Beschwerdemanagement

Qualifizierung für schulische Führungskräfte:

– Modul 2.4 Unterstützungs- und Beratungsgespräche
– Modul 4.4 Schulleitung als Dienststellenleitung: häufige Vorgänge und Rechtsbegriffe

In den letzten Jahren und auch in diesem Jahr gibt es zum Beutelsbacher Konsens

Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal:
– Vertiefungsmodul „Beutelsbacher Konsens – Wie neutral muss Schule sein?“ (vier Veranstaltungen im Schuljahr 2026/2027)
– Vertiefungsmodul „Beutelsbacher Konsens und Kontroversitätsgebot in der politischen Bildung“ (Oktober 2026)
– „Der Beutelsbacher Konsens in der Praxis“ (drei Veranstaltungen 2021, 2022, 2025)
– „Beutelsbacher Konsens, Nahostkonflikt und wehrhafte Demokratie“ (2023)
– „Der Beutelsbacher Konsens und seine Bedeutung heute“ (2023)

Diese Angebote unterstützen Lehrkräfte dabei, politische Auseinandersetzungen und diesbezügliche unterschiedliche, auch polarisierende Positionen sachgerecht zu behandeln, die Meinungsbildung zu fördern und Schülerinnen und Schüler in ihrer eigenen politischen Urteilsfähigkeit zu stärken.

Berlin, den 18. November 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie